

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 10.05.2023

AKTUELLES

Kurioses aus der Steuerrechtsprechung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das höchste deutsche Steuergericht, der Bundesfinanzhof in München hat entschieden, dass Mitgliedsbeiträge an Vereine, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, nicht bei der Einkommensteuer abgezogen werden können. Was heißt das konkret?

Im Grundsatz können sowohl Spenden als auch Mitgliedsbeiträge als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Sonderregelung (§ 10b Abs. 1 Satz 8 EStG) schließt jedoch u.a. bei Vereinen den Abzug von Mitgliedsbeiträgen aus, die kulturelle Betätigungen fördern, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen. Dasselbe gilt z.B. auch für Sportvereine. Spenden an solche Vereine bleiben hingegen abziehbar.

Und darum ging es

In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall ging es um einen gemeinnützigen Verein, der ein Blasorchester für Erwachsene und eines für Jugendliche unterhält. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, der Kläger dürfe keine Zuwendungsbestätigungen („Spendenbescheinigungen“) für Mitgliedsbeiträge ausstellen.

Das von dem Verein erstinstanzlich angerufene Finanzgericht Köln gab der Klage hingegen statt. Es hielt die dargestellte gesetzliche Einschränkung für Mitgliedsbeiträge nicht für anwendbar, weil der Verein nicht nur die Freizeitgestaltung, sondern auch die Erziehung und Ausbildung Jugendlicher fördere.

Unterscheidung von Mitgliedsbeiträgen

Der Bundesfinanzhof ist demgegenüber in seinem Urteil aus September 2022 *) der Ansicht der Finanzverwaltung gefolgt und hat das Urteil des Finanzgerichts Köln aufgehoben.

Nach dem klaren Wortlaut der gesetzlichen Regelung seien - so das Gericht - Mitgliedsbeiträge schon dann nicht abziehbar, wenn der Verein auch kulturelle Betätigungen fördert, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen.

In einem solchen Fall käme es nicht mehr darauf an, ob der Verein daneben auch noch andere Zwecke fördert. Damit kam es dem Gericht nicht darauf an, dass der klagende Verein - wovon das Finanzgericht ausgegangen war - neben den Freizeitbetätigungen noch andere Zwecke fördert.

Überspitzt könnte man die Frage an den Verein stellen: Wie wäre es, wenn ich den Vereinsbeitrag jetzt spende und der Verein lässt dann meinen Kleinen / meine Kleine einfach so trainieren?

*) vom 28.09.2022 (X R 7/21), veröffentlicht am 22. Dezember 2022.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Franz & Partner

Roland Franz
Steuerberater

Zitat der Woche
„Politik machen: den Leuten soviel Angst einjagen,
das ihnen jede Lösung recht ist.“

Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de